



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0433/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **09.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 08.04.2025 unter der Schlagzeile „Tunnel des Feminismus“ einen Artikel über zwei gegenläufige Frauenbewegungen. Die sog. Tradwives (Kurzform für Traditional Wives) verfolgen ein traditionelles Frauenbild, während die sog. koreanische „4B“-Bewegung (Koreanisch für viermal Nein) Heirat, Kinder, Beziehungen und heterosexuellen Sex ablehnen.

Bebildert ist der Beitrag mit dem Foto einer jungen Asiatin. Die Bildunterschrift lautet: „Vertreterin der koreanischen 4B-Bewegung“. Als Bildquelle wird „Getty/Liu Fuyu“ angegeben.

II.1. Die Beschwerdeführerin hält Ziffer 2 des Pressekodex für verletzt. Unter Verweis auf den entsprechenden Link erklärt sie, dass das Foto bei der Fotoagentur mit dem Begleittext „Asian girls - Stock-Fotografie. The girl stood in front of the wooden door“ zu finden sei. Das Foto zeige also einfach ein „Asian girl“ und eben nicht eine „Vertreterin der koreanischen 4B-Bewegung“. Die Bildunterschrift sei wahrheitswidrig. Zudem hätte das Bild gemäß Richtlinie 2.2 als Symbolfoto kenntlich gemacht werden müssen.

2. Die Beschwerdeführerin stellt einen Befangenheitsantrag gegen ein Ausschussmitglied, das für einen anderen Verlag als die Beschwerdegegnerin tätig ist. Als Begründung führt sie an, dass sie im Mai einen Leserbrief an den Verlag des Mitglieds gesendet habe, da sie mit

einer Veröffentlichung nicht einverstanden gewesen sei. Zwar richte sich ihre vorliegende Beschwerde gegen eine andere Zeitung. Sie sehe aber ihr Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Ausschussmitglieds dadurch gerechtfertigt, dass es als eines von drei Mitgliedern ihre Beschwerde bei der Ombudsstelle abschlägig beschieden habe – nach ihrer Meinung zu Unrecht –, ihr dies auch selbst mitgeteilt habe und eine weitere E-Mail der Beschwerdeführerin unbeantwortet gelassen habe.

III. Der Chefredakteur erklärt, es sei mit dem Abstand von fünf Monaten nicht mehr nachzuvollziehen, wie es zu diesem bedauerlichen handwerklichen Fehler gekommen sei. Selbstverständlich hätte das Foto als Symbolfoto kenntlich gemacht werden müssen, so der Chefredakteur.

Auf Nachfrage teilt er mit, dass die Bildunterschrift nicht korrigiert wurde, da es sich nicht um einen Online-Artikel handelt, sondern um einen Print-Artikel. So alte Artikel ließen sich im Content Management System nicht aktualisieren.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss weist den Befangenheitsantrag als unbegründet zurück. Die Berichterstattung des Verlags und damit die Entscheidung des Ausschussmitglieds als Teil der Ombudsstelle betraf ein völlig anderes Berichterstattungsthema. Zudem stellt eine Befassung mit einer Leseranfrage einen völlig alltäglichen Vorgang in einem Verlag dar. Insoweit ist nicht erkennbar, dass das Presseratsmitglied bezüglich der beschwerdegegenständlichen Berichterstattung oder der Beschwerdeführerin befangen oder parteilich ist.

In der Sache bejaht der Beschwerdeausschuss eine Verletzung von Ziffer 2 des Pressekodex. Wie von der Beschwerdegegnerin eingeräumt, handelt es sich um ein Symbolbild, das gemäß Richtlinie 2.2 als solches hätte kenntlich gemacht werden müssen. Zudem ist die Bildunterschrift falsch, da hierin behauptet wird, die Abgebildete sei eine Vertreterin der „4B“-Bewegung, wofür es keine Anhaltspunkte gibt.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Befangenheit des Ausschussmitglieds ergeht – ohne Beteiligung des Betroffenen – einstimmig. Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.2 – Symbolfoto

Kann eine Illustration, insbesondere eine Fotografie, beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden, obwohl es sich um ein Symbolbild handelt, so ist eine entsprechende Klarstellung geboten. So sind

- Ersatz- oder Behelfsillustrationen (gleiches Motiv bei anderer Gelegenheit, anderes Motiv bei gleicher Gelegenheit etc.)
 - symbolische Illustrationen (nachgestellte Szene, künstlich visualisierter Vorgang zum Text etc.)
 - Fotomontagen oder sonstige Veränderungen
- deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>